

## Vorgaben für Schutzkonzepte für Einkaufsläden

(Auszug aus Anhang 1 zu Covid-19-Verordnung besondere Lage, Änderung vom 24.2.2021; gilt ab 1.3.2021)

### Ziff. 3.1bis

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen ist wie folgt zu beschränken:

- a. In Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche bis 40 Quadratmeter dürfen höchstens 3 Kundinnen oder Kunden anwesend sein.
- b. Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die mindestens zwei Drittel ihres Umsatzes mit dem Verkauf von Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:
  1. 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde;
  2. zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden.
- c. Für Einkaufsläden mit einer Verkaufsfläche von mehr als 40 Quadratmetern, die weniger als zwei Drittel ihres Umsatzes mit Lebensmitteln machen, gilt Folgendes:
  1. für Läden zwischen 41 und 500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
    - 10 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
    - zulässig sind aber mindestens 5 Kundinnen oder Kunden;
  2. für Läden zwischen 501 und 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
    - 15 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
    - zulässig sind aber mindestens 50 Kundinnen oder Kunden;
  3. für Läden ab 1500 Quadratmetern Verkaufsfläche:
    - 20 Quadratmeter pro Kundin oder Kunde,
    - zulässig sind aber mindestens 100 Kundinnen oder Kunden.
- d. In Einrichtungen, in denen sich mehrere Einkaufsläden befinden, deren gesamte Verkaufsfläche grösser ist als 10'000 Quadratmeter (Einkaufszentren), darf die Gesamtzahl der im Einkaufszentrum anwesenden Kundinnen und Kunden nicht grösser sein als die Summe der zulässigen Anzahl Kundinnen und Kunden der einzelnen offenen Läden.

-----